

# **Satzung „Besser Essen! – Verein zur Förderung gesunder, regional und nachhaltig erzeugter Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung“**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Besser Essen! - Verein zur Förderung gesunder, regional und nachhaltig erzeugter Lebensmittel in der Gemeinschaftsverpflegung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Achim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Walsrode eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im Bereich einer gesunden nachhaltigen Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung für Kinder in Kindertagesstätten, Schülerinnen und Schüler in Schulen, Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, Patienten in Krankenhäusern sowie für Sportlerinnen und Sportler und Besucher von Sportveranstaltungen einschließlich der in diesen Einrichtungen oder bei diesen Veranstaltungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Durchführung und Konzeption von Projekten, Vorträgen und Veranstaltungen
  - b. die Entwicklung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Ernährungswissen, Ernährungskultur, Ernährungsgesundheit, nachhaltige Ernährung, ökologische Landwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutz und Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird daneben auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigungen werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird ermächtigt, den Beitrag mit jedem Fördermitglied individuell auszuhandeln

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
  - b. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
  - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
- (4) Ein Fördermitglied kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien verstößt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 100 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

- (3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,

- c. die Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
- d. die Jahresrechnung,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- g. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- h. die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - die/der Vorsitzende,
  - zwei Stellvertreter/innen
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Kassenwart/in
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über
  - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
  - c. die Führung der laufenden Geschäfte.

- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

## **§ 11**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. April 2019

gez. Johanna Böse-Hartje

gez. Dr. Elisabeth Böse

gez. Bettina Brandt

gez. Paul Brandt

gez. Claudia Elfers

gez. Petra Geisler

gez. Wolfgang Golasowski

gez. Doris Kattau

gez. Carsten Külker

gez. Wolfgang Mindermann

gez. Barbara Stadler